

Studierendensekretariat

Antrag auf Nichtverbrauch des Studienguthabens

(Hinweis: Bei Beurlaubung ist kein gesonderter Antrag auf Nichtverbrauch des Studienguthabens zu stellen!)

Antragstellende Person

Name	Vorname
Matrikelnr.	
Studiengang	

Antrag auf Nichtverbrauch des Studienguthabens für das

Wintersemester	Sommersemester
----------------	----------------

Gründe für Nichtverbrauch des Studienguthabens

- Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 12 Abs. 2 S.1 Nr. 2 NHG)
 - Geburtsurkunde des Kindes (ist nur bei erstmaligem Antrag einzureichen) **sowie**
 - aktuelle Haushaltsbescheinigung/Meldebescheinigung
- Pflege einer nahen angehörenden Person i. S. d. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
 - Nachweis der Pflegbedürftigkeit und des Angehörigenverhältnisses nach § 7 Ansatz 3 PflegeZG **sowie**
 - Nachweis der Pflegekasse/der*s Hausärztin*es über erbrachte Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich
- Vertretung in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks (max. 2 Semester)
 - Nachweis des Gremienbüros/Dezernat 4-Akademische Angelegenheiten, des AStA oder des Studentenwerks
- Wahrnehmung des Amtes von Gleichstellungsbeauftragten (max. 2 Semester)
 - Nachweis der Bestellung

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag und die Nachweise ausschließlich im PDF-Format per E-Mail an studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de. Eine Antragstellung über das Studierendenportal ist derzeit leider noch nicht möglich. Die Universität Osnabrück behält sich vor, Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

Studierendensekretariat

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218)

§ 12 Abs. 3 f. Nds. Hochschulgesetz

- (3) Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende
1. beurlaubt ist,
 2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
 4. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder
 5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.

- (4) Die oder der Studierende ist auf Verlangen der Hochschule verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt die oder der Studierende diesen Verpflichtungen innerhalb einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist. Die Vermutung kann bis zum Ende des nächstfolgenden Semesters oder Trimesters durch Nachholung der erforderlichen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen widerlegt werden.